

VERORDNUNG (EG) Nr. 387/97 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 1997****über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 315/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 315/97 angeführten 45 762 Tonnen geschälten Tomaten/Para-

deiser^(*) nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die ab dem 24. Februar 1997 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 24. Februar 1997 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 24. Februar 1997 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 315/97 für geschälte Tomaten/Paradeiser mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 75,11 % ausgestellt.

Die nach dem 24. Februar 1997 und vor dem 24. Juni 1997 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1996, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 37.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.